Kompetenz schafft Sicherheit

© Igor Link - stock.adobe.com

Sichere Medizinprodukteaufbereitung durch qualifiziertes Personal

Die sachgerechte Aufbereitung von Medizinprodukten ist ein unverzichtbarer Bestandteil der zahnärztlichen Praxisarbeit. Sie gewährleistet die Sicherheit und Gesundheit von Patienten und Mitarbeitern und erfordert dementsprechend fachlich qualifiziertes Personal, das mit den notwendigen Kenntnissen und Verfahren vertraut ist.

Die gesetzlichen Anforderungen hierzu sind durch die Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geregelt. Demnach dürfen Medizinprodukte nur von Personen aufbereitet werden, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen.

Berufsabschluss dient als Nachweis der Qualifikation

Die RKI/KRINKO-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten" (Anlage 6) unterscheidet zwischen Personen mit und ohne einschlägige Berufsausbildung. Für ausgebildetes Fachpersonal, insbesondere Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Zahnarzthelferinnen (ZAH), gelten die erforderlichen Sachkenntnisse als Bestandteil der Berufsausbildung.

Mit dem Berufsabschluss liegt dementsprechend der nötige Nachweis der Sachkenntnisse vor. Die Ausbildung vermittelt unter anderem hygienische und mikrobiologische Grundlagen, die Einstufung von Medizinprodukten, strukturierte Aufbereitungsprozesse, die Umsetzung von Herstellerangaben sowie Dokumentation und Arbeitsschutz.

Schulung ohne einschlägige Berufsausbildung

Für Personen ohne abgeschlossene Ausbildung zur ZFA, Mitarbeitende mit Berufserfahrung in einer zahnärztlichen Praxis sowie Personen, die ihre Ausbildung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, fordert die RKI-Empfehlung den zusätzlichen Erwerb und Nachweis der erforderlichen Sachkenntnisse. Diese müssen durch geeignete Schulungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden, bevor eine selbstständige Tätigkeit in der Medizinprodukteaufbereitung zulässig ist. Entsprechende Kurse bietet die Fortbildungsakademie der Bayerischen Landeszahnärztekammer, eazf GmbH, regelmäßig in München und Nürnberg an.

Sachkenntnisse sollten stets aktualisiert werden

Um die Qualität der Aufbereitung zu sichern und das bewährte Prinzip der Eigenverantwortung in der Praxis beizubehalten, sollte das Personal seine Sachkenntnisse regelmäßig freiwillig aktualisieren, zum Beispiel durch Fortbildungsmaßnahmen bei der zuständigen Zahnärztekammer. Praxisinterne (dokumentierte) Schulungen, die die erforderlichen Kenntnisse in geeigneter Weise vermitteln, sind ebenfalls möglich.

Eine gesetzlich verpflichtende regelmäßige Fortbildung ist weder in der MPBetreibV noch in der RKI-Empfehlung ausdrücklich vorgesehen. Werden jedoch beispielsweise im Rahmen einer Praxisbegehung Mängel bei der Aufbereitung festgestellt, die auf unzureichende Sachkenntnisse schließen lassen, kann eine entsprechende Hygieneschulung erforderlich sein.

Sind Hygienebeauftragte in der Praxis erforderlich?

Der Praxisinhaber kann die Organisation und Überwachung der Praxishygiene an ZFA oder ZAH übertragen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines „Hygienebeauftragten" besteht in Zahnarztpraxen jedoch nicht. Auch eine spezielle Prüfung muss hierfür nicht abgelegt werden. Zudem handelt es sich bei der Bezeichnung „Hygienebeauftragter" nicht um einen gesetzlich geschützten oder einheitlich definierten Begriff. Die Verantwortlichkeit kann daher praxisintern individuell geregelt werden.

Anna-Lena Schindler
Referat Praxisführung der BLZK

© BLZK

LINK ZUM QM ONLINE

Zum Thema „Medizinprodukteaufbereitung" finden sich umfangreiche Infos im QM Online der BLZK (mit Login) unter

https://qm.blzk.de/